

§ 88

Durchführung der Ermittlungen

- (1) Die Ermittlungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.
- (2) Untersuchungsorgane sind:
 1. die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern;
 2. die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit;
 3. die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung.
- (3) Der Staatsanwalt kann das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbständig einleiten und einstellen.

1.1. Die **U-Organ**e sind staatliche Organe, die unter Aufsicht des Staatsanwalts in ihrem Zuständigkeitsbereich eigenverantwortlich zu gewährleisten haben, daß jede den Verdacht einer Straftat (vgl. Anm. 1.3. zu § 95) begründende Handlung allseitig (vgl. Anm. 1.1. zu § 2) und unvoreingenommen (vgl. Anm. 1.4. zu § 8) aufgeklärt und der Täter ermittelt wird. Zur Lösung ihrer Aufgaben haben sie weitreichende Befugnisse bei der Einleitung, Durchführung und Beendigung von Ermittlungsverfahren. In ihrer Tätigkeit können sie von Mitarbeitern anderer Arbeitsbereiche der jeweiligen Dienststellen, denen sie angehören, unterstützt werden. Die U-Organen haben in Verwirklichung ihrer Aufgaben insbes.

- alle Anzeigen (vgl. Anm. 4. zu § 92) und Mitteilungen (vgl. Anm. 5. zu § 92) aufzunehmen, zu registrieren und die notwendigen Prüfungshandlungen (vgl. Anm. 2.1. zu § 95) konzentriert und zügig durchzuführen;
- eine sorgfältige Arbeit am Ereignisort zu leisten und kriminalistische Registraturunterlagen gründlich auszuwerten;
- ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn der Verdacht einer Straftat besteht und die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (vgl. Anm. 1.2. zu § 96) vorliegen (vgl. § 98);
- die Ermittlungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchzuführen (vgl. § 101, § 102 Abs. 3, § 69);
- unter den gesetzlichen Voraussetzungen (vgl. Anm. 5. zu § 3) die zur Durchführung des Strafverfahrens notwendigen strafprozessualen Zwangsmaßnahmen (z. B. vorläufige Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme [vgl. Anm. 2.4. zu § 95J] zu ergreifen;
- das Ermittlungsverfahren abschließende Entscheidungen zu treffen (vgl. §§ 141-143) oder die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben (vgl. § 146).

1.2. Ermittlungen sind alle unter Anwendung naturwissenschaftlich-technischer und kriminaltaktischer Methoden vorgenommenen Untersuchungshandlungen und Maßnahmen, die zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat (vgl. Anm. 1.3. zu § 95, Anm. 1.1. zu § 96) und anderer kriminalistisch relevanter Ereignisse (vgl. §§ 99, 100) dienen (z.B. Vernehmungen, Besichtigungen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Sicherung von Spuren, Fahndungsmaßnahmen, Alibiüberprüfungen, Aussagedemonstrationen, Rekonstruktionen, Identifizierungen). Zum Umfang der Ermittlungen vgl. § 101, § 102 Abs. 3, § 69.

2.1. Die U-Organen des Mdl sind die mit der Untersuchung von Straftaten beauftragten speziellen Arbeitsrichtungen der Kriminalpolizei. Die Kriminalpolizei ist ein Dienstzweig der DVP. Den U-Organen des Mdl obliegt die Prüfung von Anzeigen und die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von

- Straftaten gegen die Persönlichkeit (3. Kap. Besonderer Teil StGB),
- Straftaten gegen Jugend und Familie (4. Kap. Besonderer Teil StGB),
- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft (5. Kap. Besonderer Teil StGB),
- Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum (6. Kap. Besonderer Teil StGB),
- Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (7. Kap. Besonderer Teil StGB),
- Straftaten gegen die staatliche Ordnung (8. Kap. Besonderer Teil StGB).

2.2. Die U-Organen des MfS sind die U-Organen der Bezirksverwaltungen und die Hauptabteilung Untersuchung des MfS. Ihnen obliegt die Prüfung von Anzeigen und die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von